

Allgemeine Grundsätze für die Verwendung nicht-verteilbarer Beträge der AKM

Fassung vom 14. Juni 2017

Nicht-verteilbare Beträge im Sinne des Verwertungsgesellschaften-Gesetzes, somit Beträge, die innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom 1. Jänner des auf das Geschäftsjahr, in dem die Beträge eingenommen wurden, folgenden Jahres, von keinem Bezugsberechtigten der AKM oder einer ausländischen Gesellschaft, mit der die AKM in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht, reklamiert werden, fließen der Abrechnung zu.